



# **SATZUNG** vom **07.01.2025** mit Änderung vom **26.03.2025**

Seite 1 von 7

Diese auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 07.01.2025 in Rheinstetten beschlossene Satzung löst die Satzung vom 28.09.2010 ab.

Alle Bezeichnungen von Personen sind geschlechtsneutral.

## **§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der im Jahre 1920 gegründete Verein führt den Namen „Musikverein Harmonie Forchheim e.V.“.
2. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Mannheim unter der Nummer VR 101274 eingetragen.
3. Sitz des Vereins ist 76287 Rheinstetten, Ortsteil Forchheim
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§2 Zweck und Ziele**

1. Der Verein dient der Förderung von Kunst und Kultur, der Erhaltung der Blasmusik sowie der Pflege des damit verbundenen heimatlichen Brauchtums.  
Diesen Zweck verwirklicht der Verein insbesondere durch:
  - a) Die Förderung der Aus- und Fortbildung von Musikern und Jungmusikern.
  - b) Unterstützung der musikalischen (fachlichen) Jugendarbeit und der überfachlichen Jugendpflege der eigenen Nachwuchsorganisation.
  - c) Durchführung von Konzerten und sonstigen kulturellen Veranstaltungen.
  - d) Teilnahme an Wertungs- und Kritikspielen.
  - e) Mitgestaltung des öffentlichen Lebens in der Gemeinde durch Mitwirkung an Veranstaltungen kultureller Art.
  - f) Förderung internationaler Begegnung zum Zwecke des kulturellen Austauschs.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“ in der jeweils gültigen Fassung.
3. Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.
4. Der Verein ist dem Blasmusikverband Karlsruhe angeschlossen.

## **§3 Gemeinnützigkeit**



# **SATZUNG vom 07.01.2025**

## **mit Änderung vom 26.03.2025**

Seite 2 von 7

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§4 Mitgliedschaft**

1. Der Verein besteht aus:
  - a) Aktiven Mitgliedern
  - b) Passiven Mitgliedern
  - c) Ehrenmitgliedern
2. Aktive Mitglieder sind die Musiker und die Teammitglieder nach § 10 dieser Satzung.
3. Passive Mitglieder sind Personen, die durch ihre Mitgliedschaft den Verein fördern und unterstützen.
4. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Blasmusik und den Verein besondere Verdienste erworben haben und auf Beschluss des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt worden sind.

### **§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Alle Mitglieder haben das Recht,
  - a) nach den Bestimmungen dieser Satzung und bestehenden Ordnungen an den Veranstaltungen und Versammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und sämtliche allgemein angebotenen Leistungen des Vereins in Anspruch nehmen;
  - b) sich von vom Verein beauftragten Personen instrumental ausbilden zu lassen;
  - c) Ehrungen und Auszeichnungen für verdiente Mitglieder zu beantragen und zu erhalten, die durch den Verein verliehen werden.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet,
  - a) die Ziele und Aufgaben des Vereins nachhaltig zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe des Vereins durchzuführen.
  - b) die festgelegten finanziellen Beitragsleistungen gemäß der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung zu erbringen.
3. Alle aktiven Mitglieder sind verpflichtet, an den Musikproben teilzunehmen und sich an den musikalischen Veranstaltungen des Vereins zu beteiligen.
4. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.



## **SATZUNG** vom **07.01.2025** mit Änderung vom **26.03.2025**

Seite 3 von 7

### **§6 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch Einreichung der vollständig ausgefüllten Beitrittserklärung.
2. Bei Aufnahme von Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

### **§7 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der freiwillige Austritt ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig. Er ist mindestens einen Monat vorher dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.
3. Der Vorstand kann Mitglieder nach einstimmigem Beschluss aller Teamleiter aus dem Verein ausschließen. Gründe für Ausschließung sind insbesondere:
  - a) Rückständige Mitgliederbeiträge trotz zweimaliger Mahnung.
  - b) Verstöße gegen die Satzung oder gegen die vereinsverbindlichen Anordnungen und Beschlüsse.
  - c) Schädigung der Interessen des Vereins.
4. Der Ausschluss ist dem Betroffenen schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen.
5. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch gegenüber dem Verein. Entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

### **§8 Datenschutz**

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein personenbezogene Daten auf. Diese Informationen werden DSGVO-konform in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert.
2. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen zu Mitgliedern und Nichtmitgliedern werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind.
3. Als Mitglied des Blasmusikverbandes Karlsruhe ist der Verein verpflichtet, die Daten seiner aktiven Mitglieder in elektronischer Form an den Verband zu melden. Von den passiven Mitgliedern wird nur deren Anzahl gemeldet.



# **SATZUNG** vom **07.01.2025** mit Änderung vom **26.03.2025**

Seite 4 von 7

4. Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung.
5. Beim Austritt eines Mitglieds werden nur Daten, welche die Kassenverwaltung betreffen, gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen aufbewahrt. Sonstige personenbezogene Daten des Mitglieds werden gemäß gesetzlicher Vorgaben aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht.
6. Weiteres ist in der Datenschutzordnung des Vereins geregelt.

## **§ 9 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 10 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus den jeweiligen Teamleitungen (je 1 Person) der sechs Bereiche innerhalb der Vereinsorganisation. Diese Bereiche sind:
  - Finanzen
  - Jugend
  - Marketing
  - Musik
  - Organisation
  - Verwaltung
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die jeweiligen Teamleiter. Sie sind für den Verein zu zweit zeichnungs- und vertretungsberechtigt.
3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für 2 Jahre gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus seinem Amt aus, können die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung bestimmen. Sinkt die Zahl der Vorstandsmitglieder unter vier, so ist unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
4. Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus, verwaltet das Vereinsvermögen und führt die laufenden Vereinsgeschäfte.
5. Sitzungen des Vorstandes sollen nach Bedarf und in der Regel vierteljährlich erfolgen. Es ist ein Beschlussprotokoll zu fertigen und entsprechend bekannt zu machen.



## **SATZUNG vom 07.01.2025** mit Änderung vom 26.03.2025

Seite 5 von 7

6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Für die Beschlussfassung ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
7. In den Vorstand können nur volljährige Mitglieder gewählt werden.

### **§11 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und umfasst die Gesamtheit der Mitglieder.
2. In der Regel soll jährlich im ersten Quartal eine Mitgliederversammlung stattfinden.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn
  - a) der Vorstand es beschließt;
  - b) mindestens ein Zehntel der Mitglieder unter Angabe von Zweck und Gründen dies schriftlich bei der Vorstandschaft beantragt.
4. Die Mitgliederversammlungen werden mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. Die Berufung ist unter Angabe der Tagesordnung im Mitteilungsblatt der Stadt Rheinstetten bekannt zu geben. Der Vorstand bestimmt einen Versammlungsleiter.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unbeachtlich der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind grundsätzlich alle Mitglieder des Vereins ab dem 14. Lebensjahr. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden: Jedes Mitglied hat eine Stimme.
6. Anträge zur Mitgliederversammlung sollen spätestens drei Werktage vorher beim Vorstand eingereicht werden.
7. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, werden die Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
8. Bei Wahlen entscheidet die Mitgliederversammlung ebenfalls mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit hat der Wahlleiter die Möglichkeit, einen zweiten Wahlgang durchzuführen oder durch Los zu entscheiden. Nach erfolglosem zweiten Wahlgang entscheidet in jedem Falle das Los.
9. Stimmenthaltungen werden stets als nicht abgegebene Stimmen gewertet.



## **SATZUNG** vom **07.01.2025** mit Änderung vom **26.03.2025**

Seite 6 von 7

10. Abstimmungen und Wahlen sind offen durchzuführen. Eine geheime Abstimmung hat dann zu erfolgen, wenn dies von mindestens der Hälfte der anwesenden Mitglieder gegenüber dem Versammlungsleiter verlangt wird.

11. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

### **§12 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstands und der Kassenprüfer
- b) Entlastung des Vorstands ;
- c) Wahl und Abberufung des Vorstands und der Kassenprüfer (§13);
- d) Genehmigung der Haushaltsführung und vorgestellter Grundsätze für die künftige Finanzplanung des Vereins,
- e) Festsetzung bzw. Änderung der Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren (§5);
- f) Beschlussfassung über Vereinsordnungen (§14);
- g) Entscheidung über Berufungen gegen Mitglieder-Ausschlüsse (§7 Abs.3);
- h) Anschluss an oder Austritt aus Verbänden,
- i) Änderungen der Satzung (§15);
- j) Auflösung des Vereins. (§16).

### **§13 Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils auf die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer haben vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung und, falls erforderlich, auch vor einer außerordentlichen Mitgliederversammlung eine Kassenprüfung durchzuführen und der Mitgliederversammlung hierüber Bericht zu erstatten.

### **§14 Vereinsordnungen**

Die Mitgliederversammlung kann Vereinsordnungen beschließen, welche die Satzung ergänzen. Hierzu gehören:

1. Beitragsordnung: Sie legt Beitragspflichten, Beitragshöhe, Aufnahmegebühren, Zahlungsweise u.ä. fest.
2. Ehrenordnung: Sie legt Voraussetzungen und Durchführung von Vereinsehrungen fest.
3. Jugendordnung: Diese regelt die Arbeit der Jugend im Verein.
4. Vergütungsordnung: Diese legt fest, ob und wie Vergütungen auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder Aufwandsentschädigungen nach § 3 Nr. 26a EStG gewährt werden.



## **SATZUNG** vom **07.01.2025** mit Änderung vom **26.03.2025**

Seite 7 von 7

5. Datenschutzordnung: diese regelt den Umgang mit personenbezogenen Daten im Verein.
6. Weitere Zusatzvereinbarungen können je nach Bedarf auch direkt durch einstimmigen Beschluss aller sechs Teamleitungen hinzugefügt werden.

### **§15 Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen bedürfen zur rechtswirksamen Beschlussfassung einer Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung. Bei der Einberufung der Mitgliederversammlung muss der Tagesordnungspunkt "Satzungsänderung" aufgeführt sein.

### **§16 Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dazu muss ein schriftlicher Antrag vorliegen. Dieser muss Tagesordnungspunkt der Hauptversammlung sein.
2. Der Verein wird aufgelöst, wenn sich dafür mindestens drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder aussprechen.
3. Für den Fall der Durchführung einer Auflösung sind die Vorstände die Liquidatoren, soweit die Mitgliederversammlung keine anderweitige Entscheidung trifft.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Rheinstetten, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der musikalischen / kulturellen Aufgaben zu verwenden hat.

### **§17 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde in der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 07.01.2025 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Rheinstetten, den

Teamleitung Finanzen

Teamleitung Jugend

Teamleitung Marketing

Teamleitung Musik

Teamleitung Organisation

Teamleitung Verwaltung